

## BEKANNTMACHUNG

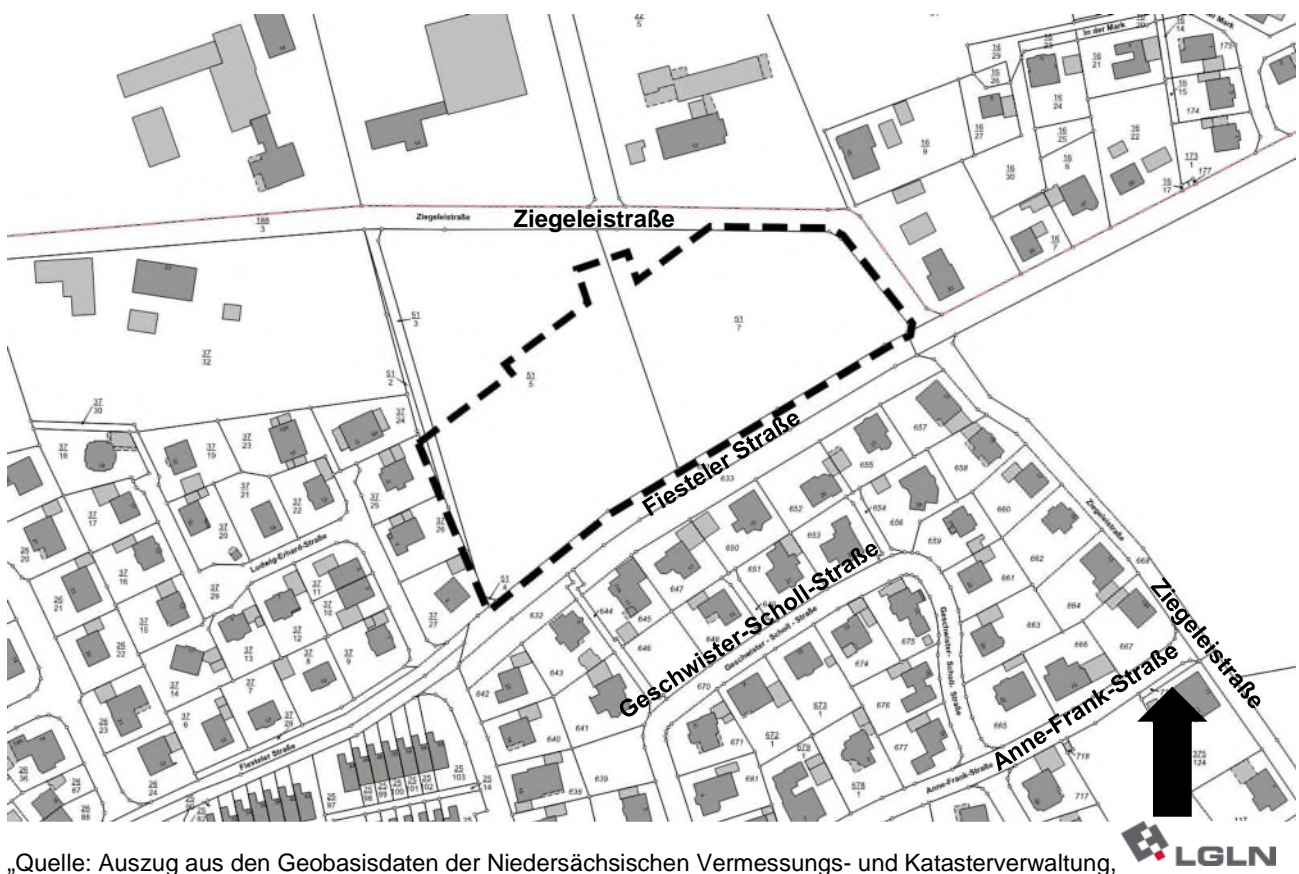
### Bebauungsplan Nr. 281 „Zwischen Ziegeleistraße und Fiesteler Straße“ der Gemeinde Wallenhorst

**hier:** Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 281 „Zwischen Ziegeleistraße und Fiesteler Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 30. Oktober 2021, Nr. 20, veröffentlicht. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt ist der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hollage südlich der Ziegeleistraße und nördlich der Fiesteler Straße. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und umfasst ca. 1,3 ha. Die Lage des Plangebietes kann dem nachfolgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2021

Der Bebauungsplan Nr. 281 „Zwischen Ziegeleistraße und Fiesteler Straße“ wird ab sofort mit seiner Begründung und den weiteren Bestandteilen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Wallenhorst im Fachbereich II „Planen, Bauen, Umwelt“, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

- Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen
- Begründung des Bebauungsplanes
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Orientierende geotechnische Untersuchung zum Versickerungsnachweis
- Wasserwirtschaftliche Bedarfsermittlung zum Niederschlagswasser
- Immissionsschutzgutachten zu Geruchsimmissionen (Stand: 03.09.2020)
- Immissionsschutzgutachten zu Geruchsimmissionen (Stand: 04.05.2021)
- Schalltechnischer Bericht (Stand: 05.02.2021)
- Schalltechnischer Bericht (Stand: 26.05.2021)
- Abwägungstabelle der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligungszeitraum: 16.09.2020 bis 16.10.2020)
- Abwägungstabelle der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB (Beteiligungszeitraum: 31.03.2021 bis 19.07.2021)
- Abwägungstabelle der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB (Beteiligungszeitraum: 30.06.2021 bis 30.07.2021)

#### **Hinweise:**

- 1./ Eine Verletzung der in
- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
  - § 214 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

werden nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2./ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

49134 Wallenhorst, den 01.11.2021

(Siegel)

Gemeinde Wallenhorst  
Der Bürgermeister  
i. A

gez. J. Glathe